



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,  
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

**Bundesamt für Landestopografie swisstopo**

# **Änderung der Verordnung über die amtliche Vermessung**

## **Erläuterungen**

Oktober 2022

# Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
1.1	Ausgangslage.....	3
1.2	Anlass für die Teilrevision und Aufteilung der Vorlage.....	3
2	Grundzüge der Vorlage .....	4
3	Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen.....	4
3.1	Ingress.....	4
3.2	Ersatz von Ausdrücken und Art. 1.....	4
3.3	Art. 30a Pilotprojekte .....	4
3.4	8. Kapitel Programmvereinbarung, Bundesbeiträge und Restkosten - Artikel 47-48a .....	5
3.5	3. Abschnitt Restkosten.....	6
3.6	Anhang Bemessung des Bundesbeitrages .....	6
4	Finanzielle Auswirkungen.....	6
5	Auswirkungen für die Kantone .....	6

# 1 Einleitung

## 1.1 Ausgangslage

Die Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV) vom 18. November 1992<sup>1</sup> und die sie im Detail ausführende Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (TVAV) vom 10. Juni 1994<sup>2</sup> entstanden 1992 bzw. 1994 im Rahmen der Totalrevision des Rechts zur amtlichen Vermessung im Hinblick auf die Einführung des Standards AV93 (Amtliche Vermessung 1993). Das damalige Revisionsprojekt beinhaltete insbesondere ein neues Datenmodell für die amtliche Vermessung. Das Ordnungsrecht stützte sich damals auf die eher rudimentären Rechtsgrundlagen der amtlichen Vermessung im Zivilgesetzbuch (ZGB)<sup>3</sup> ab.

Im Rahmen der Totalrevision des Geoinformationsrechts, d.h. im Nachgang zur Schaffung des Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetzes, GeolG) vom 5. Oktober 2007<sup>4</sup> wurden VAV und TVAV nur einer Teilrevision unterzogen, da sich das Ordnungsrecht zur amtlichen Vermessung in der Praxis grundsätzlich bewährt hatte und verhältnismässig wenige Änderungen notwendig waren. Seit dem Inkrafttreten des heutigen Geoinformationsrechts des Bundes am 1. Juli 2008 bilden VAV und TVAV einen Teil der Ausführungsverordnungen zum Geoinformationsgesetz.

Die VAV beruht heute auf folgenden *Delegationsnormen* in Gesetzen, welche die Kompetenz zur Rechtsetzung an den Bundesrat delegieren:

- *Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG)*<sup>5</sup>: Artikel 48a Absatz 1
- *Schlusstitel ZGB*: Artikel 38 Absatz 1
- *Geoinformationsgesetz*: Artikel 5 Absatz 2, 6 Absatz 1, 7, 9 Absatz 2, 12 Absatz 2, 14 Absatz 2, 29 Absatz 3, 31 Absatz 3, 32 Absatz 2, 33 Absatz 3 und 46 Absatz 4

## 1.2 Anlass für die Teilrevision und Aufteilung der Vorlage

Die Teilrevision der technischen Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch (TGBV)<sup>6</sup> hatte ursprünglich die beiden folgenden Hauptgründe:

- a. *Neues Geodatenmodell*: Ein wesentlicher Grund der Verordnungsänderung bestand in der geplanten Einführung des neuen Geodatenmodells der amtlichen Vermessung<sup>7</sup>. Diese erfordert zwingend eine Anpassung von VAV, TVAV und TGBV, da das heutige Datenmodell auf Verordnungsebene verankert ist. Das Geodatenmodell der amtlichen Vermessung soll neu in gleicher Weise geregelt werden wie die Geodatenmodelle aller anderen Geobasisdaten des Bundesrechts.
- b. *Änderungen der Finanzierungsgrundlagen im GeolG*: Ein weiterer wichtiger Anlass der Revision der VAV ist die Änderung von Artikel 38 Geoinformationsgesetz, mit welcher die Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV) vom 6. Oktober 2006<sup>8</sup> aufgehoben und die Finanzierung der amtlichen Vermessung neu geregelt wird. Diese Gesetzesänderung wurde in das Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und eine Entlastung des Bundeshaushalts<sup>9</sup> (Federführung: Eidg. Finanzdepartement) integriert. Die Änderung von Artikel 38 GeolG soll mit den nun geplanten Verordnungsänderungen per 1.1.2023 in Kraft gesetzt werden.

Mit Beschluss vom 2. Februar 2022 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die amtliche Vermessung sowie technische Ausführungsverordnungen eröffnet. Die Vernehmlassungsfrist endete am 13. Mai 2022. Die Ergebnisse wurden in einem Bericht

---

<sup>1</sup> SR 211.432.2.

<sup>2</sup> SR 211.432.21.

<sup>3</sup> Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.

<sup>4</sup> SR 510.62.

<sup>5</sup> Vom 21. März 1997, SR 172.010.

<sup>6</sup> Vom 28. Dezember 2012, SR 211.432.11.

<sup>7</sup> Vgl. dazu Dokumentationen auf der Web-Seite der amtlichen Vermessung: [www.cadastre.ch/av](http://www.cadastre.ch/av) → Methoden und Datenmodelle → Neues Datenmodell DM.flex; vgl. auch CHRISTOPH KÄSER, Datenmodell DM.flex – Wechsel in der Programmleitung und Stand der Arbeiten, cadastre N°33, August 2020, S. 4 f.

<sup>8</sup> SR 211.432.27.

<sup>9</sup> BBl 2021 669.

zusammengefasst, der dem Bundesrat zusammen mit dieser Vorlage unterbreitet wird. Während es zu den neuen Regelungen bezüglich der Finanzierung der amtlichen Vermessung kaum Bemerkungen gab, waren die übrigen in der Vorlage vorgesehenen Änderungen teilweise umstritten oder führten zu kritischen Bemerkungen – letztere teilweise auf der technischen Ebene. Aus diesem Grund wurde beschlossen, die Vorlage zur Änderung der VAV aufzuteilen: Die zum Vollzug der beschlossenen Änderung von Artikel 38 Geoinformationsgesetz erforderlichen und unbestrittenen Ausführungsbestimmungen zur Finanzierung der amtlichen Vermessung sollen vom Bundesrat *zeitverzugslos* beschlossen werden. Die übrigen materiellen Änderungen der VAV werden *zurückgestellt*, überarbeitet und dem Bundesrat im Frühjahr 2023 unterbreitet.

## 2 Grundzüge der Vorlage

Die amtliche Vermessung ist eine Verbundaufgabe<sup>10</sup>, die vom Bund und von den Kantonen gemeinsam finanziert wird. Die Beiträge des Bundes werden auf der Grundlage von Programmvereinbarungen gewährt. Aus historischen Gründen erfolgte die Regelung der Einzelheiten bisher in einer Verordnung der Bundesversammlung. Dies entspricht nicht der üblichen Regelung bei Verbundaufgaben und macht Anpassungen schwerfällig und umständlich, was angesichts des raschen technologischen Wandels zu Problemen führt.

Mit der am 19. März 2021 vom Parlament beschlossenen Änderung von Artikel 38 Geoinformationsgesetz wird die FVAV aufgehoben und die Finanzierung der amtlichen Vermessung neu geregelt.<sup>11</sup> Damit ist künftig der Bundesrat zum Erlass der Detailregelungen der Finanzierung der amtlichen Vermessung zuständig. Gleichzeitig wird im Gesetz in grundsätzlicher Weise festgelegt, welche Arbeiten und Projekte der amtlichen Vermessung durch den Bund unterstützt werden. Der Bund kann so künftig seine Finanzierung an die amtliche Vermessung zielgerichtet und effizient einsetzen. Die Neuregelung erfordert eine Ergänzung der VAV. Die Details sollen künftig in einem Anhang zur VAV geregelt werden. Dieser entspricht inhaltlich weitestgehend dem heutigen Anhang der FVAV; materiell wird somit an der Beitragsbemessung nur wenig geändert. Neu ist Ziffer 7 des Anhangs, welche die Berücksichtigung von Pilotprojekten regelt.

Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe g Geoinformationsgesetz enthält künftig eine Bestimmung, wonach der Bund Beiträge an «innovative Projekte zur Weiterentwicklung der amtlichen Vermessung und zur Erprobung neuer Technologien» ausrichten kann. Dementsprechend wird die VAV um einen Artikel ergänzt, welcher die Pilotprojekte regelt.

## 3 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### 3.1 Ingress

Der Ingress der VAV muss mit dem neuen Artikel 38 Abs. 1<sup>quater</sup> GeolG ergänzt werden, welcher den Bundesrat ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zur Finanzierung zu erlassen, also jene Bestimmungen, die Gegenstand dieser Vorlage bilden.

### 3.2 Ersatz von Ausdrücken und Art. 1

Aus redaktionellen Gründen wird künftig im gesamten Erlass die Abkürzung «GeoIV» verwendet.

### 3.3 Art. 30a Pilotprojekte

Die rasche technische Entwicklung im Bereich der Geoinformation erfordert es, dass die zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone rechtzeitig neue Technologien erproben und evaluieren können. Dies betrifft auch die amtliche Vermessung. Das zuständige Departement sollte für

---

<sup>10</sup> Zur Terminologie der Verbundaufgabe und deren Bedeutung in Bezug auf die amtliche Vermessung und den ÖREB-Kataster vgl. AMIR MOSHE, Das Spannungsverhältnis zwischen der flankierenden Harmonisierungsaufgabe bzw. -pflicht des Bundes und der föderalen Autonomie hinsichtlich der amtlichen Informationen den Grund und Boden betreffend, am Beispiel der Geodatenmodellierung für den Nutzungsplan im Zuge der Einführung des ÖREB-Katasters – unter Berücksichtigung der Aufgaben- und Kompetenzverteilung im schweizerischen Bundesstaat, S. 28 ff., mit weiteren Hinweisen.

<sup>11</sup> Vgl. Bundesgesetz über administrative Erleichterungen und eine Entlastung des Bundeshaushalts (BBI 2021 669).

Pilotprojekte in der amtlichen Vermessungen Rechtsgrundlagen (Versuchsverordnungen) erlassen können. Im Geoinformationsgesetz fehlt eine Experimentierklausel als Rechtsgrundlage. Artikel 42 Geoinformationsgesetz betreffend die Förderung der Forschung ist dazu zu weit gefasst, erlaubt es aber in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e sowie Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c und d sowie Absatz 5 Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIGG)<sup>12</sup>, dass der Bundesrat gestützt auf Artikel 5, 6 und 29 Abs. 3 Geoinformationsgesetz in der VAV rechtsgenügend einen Experimentierartikel verankert.<sup>13</sup> Auch dies entspricht der Stossrichtung der E-Government-Strategie Schweiz 2020–2023, welche dazu folgendes festhält: "Im Rahmen von Pilotprojekten sollen Behörden Vorteile und Risiken neuer Technologien im kleinen Rahmen prüfen. So können innovative Lösungen für den Einsatz in der Verwaltung weiterentwickelt und optimiert werden."<sup>14</sup>

Absatz 1 hält fest, dass die Eidgenössische Vermessungsdirektion Pilotprojekte im Bereich der amtlichen Vermessung bewilligen kann. Geografisch sind solche Versuche beschränkt auf einzelne Kantone oder einzelne kantonsübergreifende geografische Gebiete (z.B. die Agglomeration Basel). Die Verordnung nennt einen Numerus clausus der Zwecke von solchen Versuchen. Pilotprojekte sind nur zulässig zur Erprobung und Entwicklung neuer Abläufe und Zuständigkeiten, neuer Technologien sowie neuer Inhalte, Daten- und Darstellungsmodelle. Solche bewilligten Pilotprojekte können bei Aufnahme in die Programmvereinbarung nach dem neuen Art. 38 Abs. 1<sup>bis</sup> Bst. g GeolG mit Beiträgen des Bundes unterstützt werden.<sup>15</sup>

Im Rahmen von Pilotprojekten kann es erforderlich werden, vom bestehenden Verordnungsrecht zur amtlichen Vermessung abzuweichen. Aufgrund des Legalitätsprinzips sind auch für entsprechende Pilotprojekte die erforderlichen Rechtsgrundlagen zu erlassen. Absatz 2 ermächtigt daher das VBS, entsprechende Versuchsverordnungen zu erlassen, welche die konkret aufgezählten Verordnungen vorübergehend und auf den Versuch beschränkt derogieren können. Eine genauere Eingrenzung als durch die thematische und geografische Begrenzung in Absatz 1 und durch die konkrete Eingrenzung auf die möglicherweise betroffenen Bundesrats- und Departementsverordnungen in Absatz 2, ist im Bereich der amtlichen Vermessung aufgrund der vielen möglicherweise betroffenen Themen nicht möglich.

Absatz 3 sieht vor, dass Pilotprojekte zu befristen und zu evaluieren sind. Es ist davon auszugehen, dass Versuchsverordnungen – entsprechend der Dauer der Programmvereinbarungen und damit der Versuche – in der Regel nicht länger als vier Jahre gelten.

### **3.4 8. Kapitel Programmvereinbarung, Bundesbeiträge und Restkosten - Artikel 47-48a**

Da mit dem Inkrafttreten der Änderung von Art. 38 GeolG die FVAV aufgehoben wird, muss die Finanzierung im Detail nun in der VAV geregelt werden. Die neuen Art. 47 bis 47b VAV übernehmen weitgehend unverändert die Regelungen zur Programmvereinbarung aus der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV)<sup>16</sup>, die sich bisher gut bewährt haben.

Auf die verpflichtende Festlegung der jährlichen Leistungsvereinbarung mit den Kantonen in der Verordnung wird neu verzichtet. Der Verordnungstext erlaubt jedoch ausdrücklich die Festlegungen von Teilzielen für kürzere Dauer als vier Jahre.

In Artikel 47c und im Anhang wird die Bemessung der Beiträge an die Kantone geregelt.

<sup>12</sup> Vom 14. Dezember 2012, SR **420.1**.

<sup>13</sup> Siehe auch die Erläuterungen zum neuen Art. 46b VAV in Ziff. 3.1.39.

<sup>14</sup> E-Government-Strategie Schweiz 2020–2023, BBI **2020** 8739, S. 8750.

<sup>15</sup> Siehe dazu auch unten den Kommentar zu Art. 47c VAV (Ziff.).

<sup>16</sup> Vom 2. September 2009, SR **510.622.4**.

Artikel 47d (bisher Artikel 47) und 48 wurden nahezu unverändert aus dem heutigen Recht übernommen. Es erfolgen rein redaktionelle Anpassungen. Der bisherige Artikel 48a wird aufgehoben und dessen Inhalt neu in Artikel 48 Absatz 4 geregelt.

### **3.5 3. Abschnitt Restkosten**

Redaktionelle Anpassung des Abschnittstitels.

### **3.6 Anhang Bemessung des Bundesbeitrages**

Dieser Anhang zur Verordnung entspricht inhaltlich weitestgehend dem Anhang der FVAV; materiell wird somit an der Beitragsbemessung nur wenig geändert. Neu ist Ziffer 7 des Anhangs, welche die Berücksichtigung von Pilotprojekten regelt.

Gemäss Ziffer 5 leistet der Bund Beiträge an Massnahmen der Kantone im Bereich der amtlichen Vermessung, die infolge von Naturereignissen vorgenommen werden und einer Ersterhebung gleichkommen. Der Begriff des Naturereignisses, wie er im Vermessungsrecht verwendet wird, umfasst Hochwasser und Murgang, Erdbeben, Felssturz und Steinschlag, Lawinen, Erosion, Erdbeben, Sturm und Waldbrand, und stimmt damit insgesamt mit der forstrechtlichen Definition (Art. 1 Abs. 2 WaG und Art. 28 Abs. 1 Bst. a WaV) überein. Allerdings sind Sturm und Waldbrand nie für die Finanzierung nach Anhang, Ziffer 5 relevant, da eine blossige Veränderung in der Bodenbedeckung nie Grund für eine Ersterhebung (Art. 18 Abs. 1 VAV) sein kann, sondern – als Anpassung an veränderte tatsächliche Verhältnisse – bloss ein Grund für eine Nachführung (Art. 18 Abs. 3 VAV).

## **4 Finanzielle Auswirkungen**

Die geplanten Änderungen führen zu keinen Mehrkosten. Allfällige durch die Finanzierung von Pilotprojekten entstehende Kosten können mit dem bestehenden Budget zur Abgeltung der Arbeiten der amtlichen Vermessung finanziert werden.

## **5 Auswirkungen für die Kantone**

Da die materiellen Regelungen betreffend die Finanzierung der amtlichen Vermessung weitestgehend unverändert bleiben, hat diese Vorlage keine direkten Auswirkungen auf die Kantone.